

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Wiesbach vom 08.12.2011

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt **am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.03.2006, und die Änderungssatzungen vom 30.11.2006 und 30.06.2011, außer Kraft.

Wiesbach, den 08.12.2011

Mayer
Ortsbürgermeister

Siegel

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Wiesbach

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 163,60 €
 - c) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 415,15 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) Tiefengrab (einstellig für 2 Bestattungen) 828,29 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr
 - a) Tiefengrab (einstellig 2 Bestattungen) 33,14 €

Soweit bei Inkrafttreten dieser Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung bereits verliehen:

- b) Doppelgrabstätte 32,70 €
- c) jede weitere Grabstätte 16,40 €
3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnensondergrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) Urnensondergrabstätte einstellig 255,70 €
 - b) Urnensondergrabstätte zweistellig 511,30 €
 - c) Urnenkammer (bis zu 2 Urnen) 795,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr
 - a) Urnensondergrabstätte einstellig 10,20 €
 - b) Urnensondergrabstätte zweistellig 20,50 €
 - c) Urnenkammer (bis zu 2 Urnen) 30,80 €

5. Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung 204,50 €
- a) Für die Anpassung der Sondergrabstätten an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 a-c) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung von Verstorbenen (§ 12, 13, 14 und 15 Abs. 1 der Friedhofs-satzung)
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- | | |
|-----------------------|----------|
| Grabstätte bis 120 cm | 331,00 € |
| Grabstätte bis 180 cm | 496,00 € |
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 608,00 €
- c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 238,00 €
- d) Tiefgrab -für die Beisetzung in der Tiefe- 777,00 €
2. Für anfallende Zusatzarbeiten werden berechnet:
- a) Herstellung einer verlorenen Schalung beim Tiefgrab (Erstbestattung) 60,00 €
- b) Zuschlag für schwer lösbaren Fels je cbm 215,00 €
- c) Facharbeiter je Stunde 41,00 €
- d) Hilfsarbeiter je Stunde 28,00 €
- e) Zuschlag für Handschachtung 90 v.H.
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von **60** v. H., und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von **120** v. H. berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung	
a)	einer Leiche/Urne bis zu 4 Tagen	153,40 €
	für jeden weiteren Tag	38,40 €
	in einer Kühlzelle je angefangenen Tag	20,50 €
2.	Reinigung nach Ausschmückung	15,30 €

VI. Genehmigungsgebühren

	zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen	10,20 €
--	---	---------